

Die Bürgersteuer 1935

Die seit einigen Jahren erhobene Bürgersteuer ist durch das Gesetz vom 16. Oktober 1934 im Rahmen der allgemeinen Steuerreform neu geregelt worden. Beibehalten wurde die Erhebung der Bürgersteuer als Landessteuer, aber auf Grund eines sogenannten Reichsgesetzes. Hierdurch wird erreicht, daß die Bestimmungen über die Bürgersteuer im ganzen Deutschen Reiche die gleichen sind und nur die Höhe des Zuschlages in den einzelnen Gemeinden schwankt.

Bürgersteuerpflichtig sind alle Personen, die am 10. Oktober (dem Tage der Personenstandsaufnahme) des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres in dem Gemeindebezirke gewohnt haben.

Von der Bürgersteuerzahlung befreit bleiben diejenigen Personen, die am Stichtage das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hatten, die am Fälligkeitstage versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung oder Krisenunterstützung empfangen, die laufend öffentliche Fürsorge genießen, die am Fälligkeitstage eine Zusatzrente auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes erhalten, oder bei denen nach den Verhältnissen am Fälligkeitstage anzunehmen ist, daß der Gesamtbetrag ihrer Einkünfte im Erhebungsjahre 130 % des Betrages nicht übersteigt, den der Steuerpflichtige nach seinem Familienstande im Falle der Hilfsbedürftigkeit von dem zuständigen Fürsorgeverband erhalten würde. Die Befreiungsvorschriften gelten nicht für solche Personen, deren land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen zusammen 8000 RM übersteigt. — Ferner sind von der Bürgersteuer Blinde befreit, wenn der Gesamtbetrag ihrer Jahreseinkünfte im Erhebungsjahre voraussichtlich nicht mehr als 4500 RM betragen wird.

Steuerpflichtig sind dagegen die sogenannten Haussöhne und Haustöchter, die im Haushalt oder im Betriebe eines anderen eine Arbeitskraft ersetzen (also z. B. die im Geschäft der Eltern mitarbeitenden Kinder usw.), sofern sie das achtzehnte Lebensjahr überschritten haben.

Die Höhe der Bürgersteuer richtet sich nach dem bei der Einkommensteuerveranlagung festgestellten Einkommen des Kalenderjahres, das vor dem Stichtage geendet hat. Für die Bürgersteuer 1935 ist also das Einkommen des Jahres 1933 maßgebend. Als Einkommen gilt der Einkommensbetrag laut der Einkommensteuerveranlagung. Das sich ergebende Einkommen ist auf den Mittelbetrag der jeweiligen Stufe der Einkommensteuertabelle ab- bzw. aufzurunden. Dies ist besonders für diejenigen Pflichtigen wichtig, deren Einkommen sich um den Grenzbetrag der jeweiligen Bürgersteuerstufe bewegt. Ein Pflichtiger mit einem Einkommen von 4650 RM ist z. B. noch nicht in die dritte Stufe des Bürgersteuer-tarifes einzureihen, sondern gehört in die zweite Stufe, weil das Einkommen nach der Einkommensteuertabelle auf 4500 RM abzurunden ist, also den Grenzbetrag der Tarifstufe 2 der Bürgersteuer noch nicht übersteigt.

Bei den sogenannten Haussöhnen und Haustöchtern (siehe oben) ist, sofern ein besonderer Dienstvertrag nicht vorliegt, als Einkommen der halbe Wert der gewährten freien Unterkunft und Beköstigung, Kleidung und sonstigen Vorteile (z. B. Taschengeld) in Ansatz zu bringen, wobei für die Sachbezüge die für den Steuerabzug vom Arbeitslohn maßgebenden Wertfestsetzungen gelten.

Bei nichtveranlagten Lohn- und Gehaltsempfängern gilt als Einkommen das im Jahre 1933 bezogene Bruttoentgelt nach Abzug eines Betrages von 1300 RM. (Bei künftigen Veranlagungen dürfen nur 500 RM gekürzt werden.) Der sich hiernach ergebende Einkommensbetrag ist dann gleichfalls in die Stufen der Einkommensteuertabelle einzuordnen, und es sind jeweilig auch wieder die Mittelbeträge maßgebend (§ 10 Ziffer 3 der Durchführungsverordnung zum Bürgersteuergesetz).

Die Grundbeträge (Reichssätze) der Bürgersteuer 1935, also die Beträge, auf welche die Zuschläge der Gemeinden erhoben werden, sind folgende:

für Steuerpflichtige, die einkommensteuerfrei gewesen sind, und deren land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen 15 000 RM nicht übersteigt	3 RM,
bei einem Einkommen von nicht mehr als 4500 RM oder einem steuerfreien Einkommen, aber einem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen von mehr als 15 000 RM	6 RM,
bei einem Einkommen von mehr als 4500 RM, jedoch nicht mehr als 6000 RM	9 RM,
bei einem Einkommen von mehr als 6000 RM, jedoch nicht mehr als 8000 RM	12 RM,
bei einem Einkommen von mehr als 8000 RM, jedoch nicht mehr als 12 000 RM	18 RM,
bei einem Einkommen von mehr als 12 000 RM, jedoch nicht mehr als 16 000 RM	24 RM,
bei einem Einkommen von mehr als 16 000 RM, jedoch nicht mehr als 20 000 RM	30 RM,
bei einem Einkommen von mehr als 20 000 RM, jedoch nicht mehr als 25 000 RM	50 RM, usw.

Diese Reichssätze ermäßigen sich bei Steuerpflichtigen, zu deren Haushalt am Stichtage (10. Oktober 1934) mindestens zwei minderjährige Kinder gehört haben, um je 2 RM für das zweite und jedes folgende minderjährige Kind, wenn das Einkommen des Steuerpflichtigen nicht mehr als 2400 RM beträgt, um je 1 RM für das zweite und das dritte minderjährige Kind und um je 2 RM für das vierte und jedes folgende minderjährige Kind, wenn das Einkommen des Steuerpflichtigen mehr als 2400 RM, jedoch nicht mehr als 12 000 RM beträgt.

Als Kinder im Sinne dieser Vorschrift gelten neben Abkömmlingen auch Stiefkinder, Adoptivkinder und Pflegekinder und deren Abkömmlinge.

Beispiel 1. Das Einkommen eines verheirateten Steuerpflichtigen mit vier Kindern beträgt 2300 RM. Für diesen Steuerpflichtigen ergibt sich ein Reichssatz zur Bürgersteuer 1935 von 6 RM. Davon ab: Ermäßigung für das zweite, dritte und vierte Kind je 2 RM = 6 RM. Mithin hat der Steuerpflichtige überhaupt keine Bürgersteuer zu entrichten.

Beispiel 2. Das Einkommen eines verheirateten Steuerpflichtigen mit fünf Kindern beträgt 6200 RM. Dieses Einkommen ist nach der Einkommensteuertabelle auf 6000 RM abzurunden; mithin verbleibt der Steuerpflichtige in der Stufe 3, unterliegt also einem Grundbetrag von 9 RM. Davon ab: Ermäßigung für das zweite und dritte Kind je 1 RM = 2 RM, für das vierte und fünfte Kind je 2 RM = 4 RM, insgesamt 6 RM. Somit verbleiben als anzusetzender Grundbetrag 3 RM. Erhebt nun die Wohnsitzgemeinde einen Zuschlag von 700 % (wie z. B. Berlin), so hat der Steuerpflichtige an Bürgersteuer für 1935 21 RM zu zahlen (statt 63 RM, die er als Lediger zahlen müßte).

Bei der Ermittlung des Einkommens ist dem Einkommen des Haushaltsvorstandes das Einkommen der Ehefrau sowie der gemeinsam mitzuveranlagenden minderjährigen Kinder, die am Stichtage das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hatten, zuzurechnen. Entsprechend dieser Einkommenszusammenrechnung haften für die Bürgersteuer auch der Ehegatte und die mit hinzugezogenen Kinder gemeinsam.

Wird die Ehe nach Ablauf des Zeitabschnittes, dessen Einkommen zugrunde zu legen ist (z. B. also bezüglich der Bür-